

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Keller EDV Konzepte

I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen dem Auftraggeber und der Firma Keller EDV Konzepte, Inhaber: Uwe Keller, Treibitzer Straße 11 in 06193 Petersberg, nachfolgend Verwender genannt, geschlossenen Verträge. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die der Verwender nicht ausdrücklich anerkennt, sind für diesen unverbindlich, auch wenn der Verwender ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die nachstehenden AGB gelten auch dann, wenn der Verwender in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Bestellung des Auftraggebers vorbehaltlos ausführt.

2. In den Verträgen sind alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftraggeber und dem Verwender zur Ausführung der Verträge getroffen wurden, schriftlich niedergelegt.

II. Angebot, Vertragsschluss, Vertragsgegenstand

1. Gegenstand eines im Rahmen dieser Bedingungen geschlossenen Vertrages sind die auf einem gesonderten Angebots-/Auftragsformular aufgeführten Vertragsprodukte.

2. Soweit der Verwender Lizenzen von Fremdherstellern veräußert, weist der Verwender darauf hin, dass der Auftraggeber weder Eigentum noch Urheberrechte an den zur Nutzung überlassenen Programmen erwirbt. Diese verbleiben Eigentum des Herstellers der Fremdsoftware. Im übrigen verweist der Verwender auf die mit der Lizenz übergebenen Lizenzbedingungen.

3. Eine Bestellung des Auftraggebers, die als Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren ist, kann der Verwender innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Produkte innerhalb der gleichen Frist annehmen. Ein Schweigen des Verwenders gilt nicht als Annahme.

4. Die Angebote des Verwenders sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass er diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat.

III. Zahlungsbedingungen

1. Die Preise für Lieferungen gelten ab dem Geschäftssitz ohne Verpackung, wenn in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt wurde. Preise für Lieferungen des Verwenders schließen grundsätzlich eine Leistung des Verwenders für Einarbeitung, Einweisung oder andere Dienstleistungen nicht ein, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart.

2. Nachträgliche Änderungswünsche des Auftraggebers führen zu einer Neukalkulation und soweit erforderlich, zu einer Preisanpassung.

3. An- und Abfahrtszeiten sind Arbeitszeit und werden in dem für diese Tätigkeit kalkulierten Stundensatz entsprechend der jeweils gültigen Preise des Verwenders abgerechnet. Wegzeiten, Fahrtkosten und Spesen werden gesondert berechnet und sind vom Auftraggeber zu tragen. Jede angefangene Stunde wird als volle Stunde abgerechnet.

4. Der Kaufpreis ist netto (ohne Abzug) sofort mit Eingang der Rechnung bei dem Auftraggeber zur Zahlung fällig, soweit sich aus der Auftragsbestätigung kein anderes Zahlungsziel ergibt. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verwender über den Betrag verfügen kann.

5. In den Preisen des Verwenders ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen. Diese wird durch den Verwender in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

6. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, vom Verwender anerkannt wurden oder unstrittig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

IV. Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Verbindliche Zusagen können sich durch höhere Gewalt angemessen verlängern. Die vom Verwender angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn die technischen Fragen abgeklärt sind. Ebenso hat der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen.

2. Handelt es sich bei dem zugrunde liegenden Vertrag um ein Fixgeschäft i.S.v. § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB, haftet der Verwender nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber infolge eines von dem Verwender zu vertretenden Lieferverzugs berechtigt ist, den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen. In diesem Fall ist die Haftung des Verwenders auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von ihm zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht, wobei ihm ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist.

Ebenso haftet der Verwender dem Auftraggeber bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn dieser auf einer von ihm zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht, wobei ihm ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Seine Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von ihm zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht.

3. Für den Fall, dass ein vom Verwender zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, wobei ihm ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist, haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in diesem Fall die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.

4. Ansonsten kann der Auftraggeber im Falle eines von ihm zu vertretenden Lieferverzugs für jede vollendete Woche des Verzugs eine pauschalierte Entschädigung i.H.v. 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes, geltend machen.

5. Eine weitergehende Haftung für einen vom Verwender zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Auftraggebers, die ihm neben dem Schadensersatzanspruch wegen eines vom Verwender zu vertretenden Lieferverzugs zustehen, bleiben unberührt.

6. Der Verwender ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist.

7. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber über.

V. Gefahrrübergang – Versand/Verpackung

1. Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Auftraggebers.

2. Der Verwender nimmt Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nicht zurück. Der Auftraggeber hat für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

3. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Auftraggebers verzögert, so lagert der Verwender die Waren auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

VI. Gewährleistung/Haftung

1. Der Verwender übernimmt keine Garantien für die von ihm vertriebenen Produkte, da diese von Fremdherstellern stammen.

2. Der Verwender haftet nicht für Schäden infolge unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Bedienung oder unterlassener Wartung. Darüber hinaus haftet der Verwender nicht für Datenverlust auf Grund fehlender Datensicherung durch den Auftraggeber. Der Verwender weist ausdrücklich darauf hin, dass in jedem Fall vor

Leistungserbringung eine vollständige Datensicherung durch den Auftraggeber durchzuführen ist.

3. Mängelansprüche des Auftraggebers bestehen nur, wenn der Auftraggeber seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

4. Bei berechtigten Mängelrügen, ist der Verwender unter Ausschluss der Rechte des Auftraggebers, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung), zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass er aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Der Auftraggeber hat dem Verwender eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Der Verwender trägt im Falle der Mangelbeseitigung die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstands weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Auftraggeber zumutbar sind. Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Auftraggeber erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Das Recht des Auftraggebers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

5. Die Gewährleistungsrechte verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, der Verwender hat den Mangel arglistig verschwiegen; in diesem Fall gelten die gesetzlichen Regelungen.

6. Der Verwender ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zur Rücknahme der neuen Ware bzw. zur Herabsetzung (Minderung) des Kaufpreises auch ohne die sonst erforderliche Fristsetzung verpflichtet, wenn der Abnehmer des Auftraggebers als Verbraucher der verkauften neuen beweglichen Sache (Verbrauchsgüterkauf) wegen des Mangels dieser Ware gegenüber dem Auftraggeber die Rücknahme der Ware oder die Herabsetzung (Minderung) des Kaufpreises verlangen konnte oder dem Auftraggeber ein ebensolcher daraus resultierender Rückgriffsanspruch entgegengelassen wird. Der Verwender ist darüber hinaus verpflichtet, Aufwendungen des Auftraggebers, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu ersetzen, die dieser im Verhältnis zum Endverbraucher im Rahmen der Nacherfüllung aufgrund eines bei Gefahrübergang von ihm auf den Auftraggeber vorliegenden Mangels der Ware zu tragen hatte. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

7. Die Verpflichtung gemäß Abschnitt VI Ziff. 4 ist ausgeschlossen, soweit es sich um einen Mangel aufgrund von Werbeaussagen oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen handelt, die nicht vom Verwender herrühren, oder wenn der Auftraggeber gegenüber dem Endverbraucher eine besondere Garantie abgegeben hat. Die Verpflichtung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber selbst nicht aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Ausübung der Gewährleistungsrechte gegenüber dem Endverbraucher verpflichtet war oder diese Rüge gegenüber einem ihm gestellten Anspruch nicht vorgenommen hat. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber gegenüber dem Endverbraucher Gewährleistungen übernommen hat, die über das gesetzliche Maß hinausgehen.

8. Der Verwender haftet unabhängig von den nachfolgenden Haftungsbeschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der Verwender nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit der Verwender, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben.

9. Der Verwender haftet auch für Schäden, die er durch einfache fahrlässige Verletzung solcher vertraglichen Verpflichtungen verursacht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Er haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

10. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung. Soweit seine Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11. Die Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht im Fall von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen verschuldeten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wenn er oder seine Erfüllungsgehilfen seine gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen die dem Verwender gegen den Auftraggeber jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware sein Eigentum. Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Auftraggebers, z.B. Zahlungsverzug, hat der Verwender nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nimmt er die Vorbehaltsware zurück bzw. lässt er diese pfänden, stellt dieses einen Rücktritt vom Vertrag dar. Er ist berechtigt, die Vorbehaltsware nach der Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten, ist der Verwertungserlös mit den ihm vom Auftraggeber geschuldeten Beträgen zu verrechnen.

2. Der Auftraggeber hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die erforderlich werden, sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern und/oder zu verwenden, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verwender ab; er nimmt die Abtretung hiermit an. Er ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an ihn abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Auftraggeber auf das Eigentum des Verwenders hinweisen und ihn unverzüglich benachrichtigen, damit er seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die dem Verwender in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

VIII. Datenschutz

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass seine personen- und firmenbezogenen Daten, die dem Verwender im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zugehenden, verarbeitet und gespeichert werden dürfen.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche sich zwischen dem Verwender und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen ihm und dem Auftraggeber geschlossenen Verträgen ist Halle/Saale. Der Verwender ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.

2. Sollten eine oder mehrere der vorgenannten Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen betroffen. Die unwirksame Bedingung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten Zweck so weit wie möglich verwirklicht.

3. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.